

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen

Forum Melchnau
(nachfolgend Verein genannt)

besteht mit Sitz in Melchnau ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein führte ab 1833 – unter seinem ersten Vereinspräsidenten Jakob Käser, im Stock - den Namen «Lehr- und Leseverein Melchnau», danach ab 1976 «Volkverein Melchnau» und ab 2006 «Forum Melchnau.

1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Dialogs und des Kontaktes zwischen den Einwohnern aller Alters- und Berufsgruppen der Gemeinde. Er unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen aller Art.

1.3. Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er übt seine Tätigkeit unabhängig aus.

1.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Es werden keine Gewinnabsichten verfolgt. Vereins- und Vorstandsarbeit wird nicht entschädigt. Vorbehalten bleiben Arbeitsaufträge, die ein berufliches Engagement voraussetzen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Kategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Familienmitglied
- c) Institution

2.2. Erwerb

Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt.

2.3. Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf das Datum der ordentlichen Vereinsversammlung hin erfolgen.

2.4. Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen Mitgliederbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.5. Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Mittel

3.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Vereins bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Vereinsversammlung bestimmt wird.

3.2. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

3.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse
- die Revisionsstelle

4.2. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mit Brief oder Flugblatt, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung, aber spätestens bis am 31.12. des Jahres vor der betreffenden Vereinsversammlung, Anträge zu stellen. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand bestimmt die Vollmachtregelungen.

4.4. Ausschüsse

Die Ausschüsse werden vom Vorstand gewählt. Mitglieder des entsprechenden Ausschusses haben ein Vorschlagsrecht. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

4.5. Redaktionsteam «Dr Dorfbach»

Das Redaktionsteam «Dr Dorfbach» hat die Aufgabe, die Dorfzeitung «Dr Dorfbach» zu gestalten und im Namen des Vereins herauszugeben.

Das Team beschafft sich die finanziellen Mittel selber und führt eine eigene Kasse.

Über die Rechnung ist der Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen.

4.6. «Neuenschwander-Spycher»

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Spycher zu unterhalten und im Namen des Vereins zu betreiben. Die dafür benötigten Mittel beschafft sich der Vorstand selber und führt eine eigene Kasse.

Über die Rechnung ist der Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen.

4.7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Kasse des Vereins und derjenigen der Ausschüsse.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Ein allfälliger Aktiven-Überschuss wird auf der Gemeindeverwaltung zuhanden eines neu zu gründenden Vereins mit ähnlicher Zweckbestimmung hinterlegt.

5.2. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 9. März 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

4917 Melchnau, 9. März 2018

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Senn

Peter Graber